

führungsbestimmungen zu regeln, die sich bei der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

- für die verschiedenen Zweige der volkseigenen Wirtschaft,
- für die staatlichen Verwaltungen, Einrichtungen und den Wohnungsbau,
- für die nichtvolkseigenen Investitionsauftraggeber, insbesondere unter Berücksichtigung des Einsatzes genossenschaftlicher Fonds im Bereich der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues, sowie
- für nichtvolkseigene mit der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen beauftragte Betriebe

ergeben.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung wirtschaftsspezifische Besonderheiten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§39

Übergangsbestimmungen

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß auch bei den in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionen die Grundsätze dieser Verordnung nach kürzester Überleitungszeit wirksam werden.

(2) Investitionen, für die die Ausarbeitung der Aufgabenstellung nach dem 1. Januar 1965 begonnen wird, sind nach dieser Verordnung vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Für Investitionen, für die die Ausarbeitung der Aufgabenstellung vor dem 1. Januar 1965 begonnen wurde, hat das bestätigende Organ gemäß § 15 auf Vorschlag des zuständigen Plan- bzw. Investitionsträgers bis zum 31. März 1965 zu entscheiden, ob und wie eine Überleitung der Vorbereitung und Durchführung nach dieser Verordnung erfolgt.

(4) Investitionen, für die am 1. Januar 1965 eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt, können nach den bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Wenn ihre Durchführung über das Jahr 1966 hinausgeht, ist von den zuständigen bestätigenden Organen gemäß § 15 auf Vorschlag der Plan- bzw. Investitionsträger bis zum 30. Juni 1965 festzulegen, wie die Überleitung der Durchführung nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt.

(5) Investitionen nach dem vereinfachten Verfahren, für die sich Aufgabenstellungen, Projekte und Dokumentationen in Ausarbeitung befinden, jedoch bis 31. März 1965 nicht bestätigt werden, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung auszuarbeiten. Abweichende Regelungen können von den zuständigen Planträgern getroffen werden, sofern der erreichte Stand der Ausarbeitung dieses rechtfertigt.

§40

Inkrafttreten und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 481);
- b) Beschluß vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug) (GBI. II S. 591), mit Ausnahme
 - des § 14, der bis zum Erlaß der Regelung über die Bildung und Finanzierung von Aufbau- und Investitionsbauleitungen in Kraft bleibt,
 - des § 19 Abs. 2, der bis zum Erlaß einer Prämienordnung für Projektierungseinrichtungen in Kraft bleibt;
- c) Erste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 595);
- d) Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBI. II S. 609);
- e) Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1963 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 117);
- f) Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. April 1964 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Investitionsfinanzierung — (GBI. II S. 291);
- g) Anordnung vom 9. Februar 1963 über die Ausarbeitung von Liefergrafiken und über abrechnungsfähige Bauabschnitte (GBI. III S. 119);
- h) Anordnung vom 1. November 1962 über die Begutachtung von Aufgabenstellungen (GBI. III S. 383);
- i) Beschluß vom 30. Januar 1964 über die „Vorläufige Ordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der Energiewirtschaft“;*;
- j) Beschluß vom 30. Januar 1964 über die „Vorläufige Ordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Kohleindustrie“;*;
- k) Beschluß vom 16. März 1964 über Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (Auszug) (GBI. II S. 227).

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen mit dieser Verordnung her-

* Wurde den betreffenden Organen unmittelbar zugestellt.